33/35

Kanton Solothurn | Gemeinde Lüterswil-Gächliwil

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Revitalisierung Mülibach Abschnitt West

Situation 1 : 500

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Revitalisierung Mülibach Abschnitt West, kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach §39 Abs. 4 PBG zu.

Auflage

Öffentliche Auflage vom 19. 11. 2018 bis 18. 12. 2018

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2019/186 vom 19. Februar 2019

Der Staatsschreiber:

Publiziert im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

Index	Datum	Aenderungen	gez.	gepr.	gen.	Biberist, 16.04.2018	geprüft:	genehmigt:
						gezeichnet: rhu	Plan Nr.	
						Grösse: 90 / 95	7818.600 / 11	
						user: zwy		
						gedruckt: 18.04.2018 16:27:51		
AV- Grundlage vom:		23. März 2012	CAD-File: M:\Lüterswil-Gächliwil\7818.600 Bauprojekt Mülibach\7818.600_11.dgn					

www.bsb-partner.ch

Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00
Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00
Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31
Schliern/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

BSB + Partner Ingenieure und Planer

Legende Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich / Projektperimeter
- Interventionslinie
- Neuer Bachlauf mit Niederwasserrinne
- Baupiste
- Bepflanzung
- Faschine
- Asthaufen
- Steinhaufen
- Lenkbuhne
- Störsteine
- Sohlschwelle
- Wurzelstock

Legende Orientierungsinhalt

- Gewässerraum (Wurde mit RRB Nr. 804 vom 19. April 2014 festgelegt als kommunale Uferschutzzone)
- Bauzonengrenze
- Kommunale Landschaftsschutzzone
- Reservenzonengrenze
- Bach
- Schmutzabwasserleitung mit KS (WAS)
- Bachleitung
- Drainageleitung
- Wasserleitung mit Schieber, Hydrant und Reduktion
- EL.- Leitung mit Kabelschacht, Kandelaber und Verteilkabine
- Telefonleitung mit Kabelschacht
- Bestehende Bestockung / Einzelbäume

0 10 20 30 40 50m

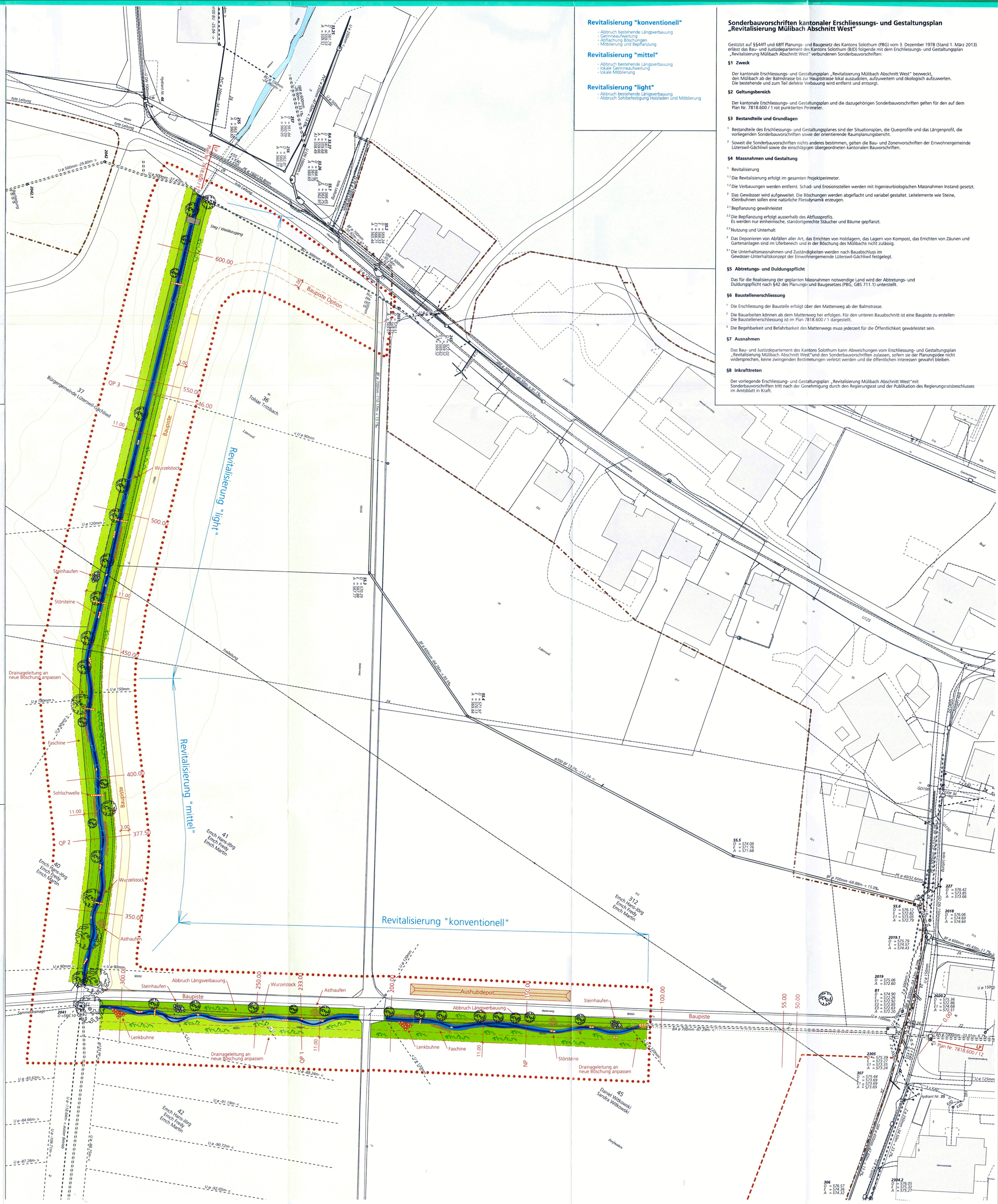

Revitalisierung "konventionell"

- Abbruch bestehende Längsverbauung
- Gerinneaufweitung
- Abflachung Böschungen
- Möblierung und Bepflanzung

Revitalisierung "mittel"

- Abbruch bestehende Längsverbauung
- lokale Gerinneaufweitung
- lokale Möblierung

Revitalisierung "light"

- Abbruch bestehende Längsverbauung
- Abbruch Sohlbefestigung Holzladen und Möblierung

Sonderbauvorschriften kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach Abschnitt West"

Gestützt auf §§44ff und 68ff Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (PBG) vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. März 2013) erlässt das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (BJD) folgende mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach Abschnitt West" verbundenen Sonderbauvorschriften:

§1 Zweck

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach Abschnitt West" bezweckt, den Mülibach ab der Balmstrasse bis zur Hauptstrasse lokal auszudolen, aufzuweitern und ökologisch aufzuwerten. Die bestehende und zum Teil defekte Verbauung wird entfernt und entsorgt.

§2 Geltungsbereich

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften gelten für den auf dem Plan Nr. 7818.600 / 1 rot punktierten Perimeter.

§3 Bestandteile und Grundlagen

1 Bestandteile des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes sind der Situationsplan, die Querprofile und das Längenprofil, die vorliegenden Sonderbauvorschriften sowie der orientierende Raumplanungsbericht.

2 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil sowie die einschlägigen übergeordneten kantonalen Bauvorschriften.

§4 Massnahmen und Gestaltung

1 Revitalisierung

1.1 Die Revitalisierung erfolgt im gesamten Projektperimeter.

1.2 Die Verbauungen werden entfernt. Schad- und Erosionsstellen werden mit Ingenieurbiologischen Massnahmen Instand gesetzt.

2 Das Gewässser wird aufgeweitet. Die Böschungen werden abgeflacht und variabel gestaltet. Leitelemente wie Steine, Kleinbuhnen sollen eine natürliche Fliessdynamik erzeugen.

2.1 Bepflanzung gewährleistet

2.2 Die Bepflanzung erfolgt ausserhalb des Abflussprofils. Es werden nur einheimische, standortgerechte Sträucher und Bäume gepflanzt.

2.3 Nutzung und Unterhalt

3 Das Deponieren von Abfällen aller Art, das Errichten von Holzlagern, das Lagern von Kompost, das Errichten von Zäunen und Gartenanlagen sind im Uferbereich und in der Böschung des Mülibachs nicht zulässig.

3.1 Die Unterhaltsmassnahmen und Zuständigkeiten werden nach Bauabschluss im Gewässer-Unterhaltskonzept der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil festgelegt.

§5 Abtretungs- und Duldungspflicht

Das für die Realisierung der geplanten Massnahmen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach §42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, GBS 711.1) unterstellt.

§6 Baustellenerschliessung

1 Die Erschliessung der Baustelle erfolgt über den Mattenweg ab der Balmstrasse.

2 Die Bauarbeiten können ab dem Mattenweg her erfolgen. Für den unteren Bauabschnitt ist eine Baupiste zu erstellen Die Baustellenerschliessung ist im Plan 7818.600 / 1 dargestellt.

3 Die Begehbarkeit und Befahrbarkeit des Mattenwegs muss jederzeit für die Öffentlichkeit gewährleistet sein.

§7 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom Erschliessung- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach Abschnitt West"und den Sonderbauvorschriften zulassen, sofern sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§8 Inkrafttreten

Der vorliegende Erschliessung- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Mülibach Abschnitt West"mit Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.